

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang:	Sprachpädagogik und Erzählende Künste in Sozialer Arbeit, B. A.
Hochschule:	Hochschule Clara Hoffbauer Potsdam - University of Applied Sciences
Standort:	Potsdam
Datum:	27.06.2023
Akkreditierungsfrist:	01.09.2022 - 31.08.2030

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Im Diploma Supplement müssen unter dem Punkt 5.2 „Access to regulated profession“/„Zugang zu reglementierten Berufen“ die durch das Studium erworbenen berufsrechtlichen Befugnisse ausgewiesen werden. (§ 11 i.V. mit § 6 Abs. 4 StudAkkV)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nur in einem Punkt Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Begründung der Auflage

Der Akkreditierungsrat hatte in seinem vorläufigen Akkreditierungsbeschluss vom 31.03.2023 die folgende Auflage vorgesehen:

Die Hochschule muss in den Studiengangsunterlagen eindeutig darstellen, ob mit dem Abschluss des Studiums die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter/Sozialarbeiterin einhergeht bzw. nicht einhergeht. Damit einhergehend sind die Qualifikationsziele des Studiengangs zu schärfen. Sollte die staatliche Anerkennung mit dem Abschluss verbunden sein, ist der Nachweis der staatlichen Anerkennung vorzulegen. (§ 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1 StudAkkV)

Die Hochschule hat in ihrer Stellungnahme zum vorläufigen Akkreditierungsbeschluss erklärt, dass sie mit dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg sowie mit der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie des Landes Berlin Vereinbarungen über die berufsrechtliche Anerkennung als pädagogische Fachkräfte für die Felder Kindertagesbetreuung und Hilfen zur Erziehung bzw. als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter für das Feld der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit getroffen habe. Für das Feld der Kindertagesbetreuung im Land Berlin seien die Absolventinnen und Absolventen als Fachkräfte im Fachkräftepapier der Senatsverwaltung unter Punkt 1 (Sozialpädagogische Fachkräfte) gelistet (vgl. Teil A, Pkt. 1, Anstrich 12 in *Anlage 9_senat_berlin_fachkraefte_in_tageseinrichtung_fur_kinder.pdf*). Der Stellungnahme liegt der Bescheid der Senatsverwaltung bei (vgl. *Anlage 8_bescheid-senatsverwaltung-berlin.pdf*), welche die Anerkennung als Fachkräfte für die Felder Kindertagesbetreuung und Hilfen zur Erziehung bzw. als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter für das Feld der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit bestätigt. Der Akkreditierungsrat erkennt daraus, dass mit dem Abschluss des Studiums keine staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin bzw. Sozialarbeiter einhergeht, sondern eine Anerkennung als pädagogische Fachkräfte für die Felder Kindertagesbetreuung und Hilfen zur Erziehung bzw. als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter für das Feld der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit.

Das überarbeitete Diploma Supplement weist als Zugang zu reglementierten Berufen die Angabe aus "Zugang zum Arbeitsfeld der Kindertagesbetreuung als geeignete pädagogische Fachkraft gemäß § 9 Abs. 1. Satz 2 Kita-Personalverordnung des Landes Brandenburg". Hinweise zum Zugang zum Berufsfeld der Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter für das Feld der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit finden sich nicht.

Gemäß der Begründung zu § 6 Abs. 4 Absatz 4 ist das Diploma Supplement obligatorischer Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses. Beim Diploma Supplement handelt es sich um ein Zusatzdokument mit einheitlichen Angaben zur Beschreibung von Hochschulabschlüssen und damit verbundenen Qualifikationen, die die Bewertung und Einstufung dieser Abschlüsse sowohl für Studien- als auch für Berufszwecke erleichtern und verbessern soll.

Aktuell fehlt im vorliegenden Diploma Supplement die vollständige Angabe zu den eröffneten Berufsmöglichkeiten. Im Rahmen der Auflagenerfüllung muss daher im Diploma Supplement unter Punkt 5.2 ebenfalls der Zugang zum Bereich der Jugendsozialarbeit ergänzt werden.

Streichung von Auflagen

Der Akkreditierungsrat hatte ursprünglich außerdem die folgenden Auflagen vorgesehen:

1. *Die Hochschule muss in geeigneter Form gewährleisten, dass für das Diploma Supplement die aktuelle zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung in englischer Sprache verwendet wird. (§ 6 Abs. 4 StudAkkV)*
2. *Die Anforderungen an die im Studiengang zur Anwendung kommende Prüfungsformen sowie deren Umfang bzw. Dauer sind in geeigneter Form verbindlich festzulegen. (§ 7 Abs. 2 Nr. 5 i. V. m § 7 Abs. 3 StudAkkV)*

Im Zuge des Stellungnahmeverfahrens hat die Hochschule eine aktualisierte Version des Diploma Supplements in der aktuellen zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung in deutscher und englischer Version eingereicht (vgl. Anlagen [4_diploma_supplement_sprache_2023_04.pdf](#) und [5_diploma_supplement_sprache_english_2023-04.pdf](#)).

Die ursprünglich vorgesehene Auflage 1 kann damit entfallen.

Im Zuge des Stellungnahmeverfahrens hat die Hochschule eine aktualisierte Version des Modulhandbuchs vorgelegt, in welcher unter dem Punkt "Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten/ Prüfungsform" in allen Modulen der Umfang bzw. die Dauer der jeweiligen Prüfungsform festgelegt sind.

Die ursprünglich vorgesehene Auflage 2 kann daher entfallen.

